

Anhang 2

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann dem Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, per. Adr. P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen, die fischereipolizeiliche Bewilligung für die fünf unten aufgeführten Bachunterquerungen erteilt werden.

Gemeindegebiet Luterbach:

- Unterquerung des Dorfbaches ca. 350 m südseits der Autobahn N1 (Koord. 611'605/228'460) mit der Wasserleitung NW 200 mm.
Betroffene Fischenz Nr. 3.08. (Pächteradresse siehe Verteilschlüssel)
- Unterquerung des Rütibaches bei der Gemeindegrenze Luterbach / Derendingen (Koord. 611'775/228'470) mit der Wasserleitung NW 200 mm.
Betroffene Fischenz Nr. 3.16. (Pächteradresse siehe Verteilschlüssel)

Gemeindegebiet Deitingen:

- Unterquerung des Russbaches im Gebiet „Bärner“ (Koord. 613'310/229'035) mit der Wasserleitung NW 200 mm.
Betroffene Fischenz Nr. 3.24. (Pächteradresse siehe Verteilschlüssel)

Gemeindegebiet Derendingen:

- Unterquerung der Kleinen Oesch im Gebiet „Gassäcker“ (Koord. 611'965/227'090) mit der Wasserleitung NW 400 mm und dem Signalkabel.
Betroffene Fischenz Nr. 3.15. (Pächteradresse siehe Verteilschlüssel)

Gemeindegebiet Subingen:

- Unterquerung des Maccaronibaches beim Pumpwerk Subingen (Koord. 613'125/226'870) mit der Wasserleitung NW 400 mm und dem Signalkabel.
Betroffene Fischenz Nr. 3.17. (Pächteradresse siehe Verteilschlüssel)

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zehn Tage zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischenzenpächter entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfließen.
5. Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
6. Die Bewilligungsempfänger haften für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.